

Gefährdungsbereich zu bestimmen ist, bildet den weiteren Gefährdungsbereich.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die Verordnung, mit der der Gefährdungsbereich bestimmt wird, ist an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Dauer von drei Wochen anzuschlagen und nach Ablauf dieses Zeitraumes im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung gilt mit dem Anschlag an der Amtstafel als kundgemacht; einer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt, sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach dem Tag, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wurde, in Kraft; der Tag, an dem die Verordnung an der Amtstafel angeschlagen wurde, ist auf dem Anschlag zu vermerken.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Inhalt der Verordnung sowie den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung den Bürgermeistern der Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften gelegen sind, den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Bundespolizeibehörden sowie den Grundbuchsgerichten, deren Zuständigkeitsbereich sich auf die vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften erstreckt, unverzüglich nach dem Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeister der im Abs. 2 bezeichneten Gemeinden haben spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung deren Inhalt sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die im Abs. 2 bezeichneten Grundbuchsgerichte haben bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise in den engeren oder weiteren Gefährdungsbereich fallen, dies von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.“

6. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Im engeren Gefährdungsbereich sind

- a) die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art — ausgenommen die im letzten Satz des § 4 Abs. 1 genannten militärischen Baulichkeiten oder Anlagen —
- b) das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen

verboten.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Im weiteren Gefährdungsbereich bedürfen die Errichtung und die Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen, der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.“

8. Im ersten Satz des § 12 Abs. 2 sind nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,“ einzufügen.

9. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, und der Vorbereitung dieses Einsatzes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Lagerung der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände und Stoffe durch das Bundesheer insoweit keine Anwendung, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.“

10. Im Abs. 2 des § 23 sind die Worte „innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „bis längstens 30. Juni 1974“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Jonas

Kreisky

Rösch

266. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Seeflaggengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Seeflaggengesetz, BGBl. Nr. 187/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1960 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Das Recht zur Führung der Seeflagge darf nur verliehen werden, wenn

- a) das Schiff zu mehr als 75% im Eigentum österreichischer Staatsbürger steht und
- b) der Eigentümer über wirtschaftliche Mittel in einem für den Schiffahrtsbetrieb hinreichenden Ausmaß verfügt und diese Mittel zu mehr als 75% von österreichischen Staatsbürgern stammen.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Das Recht zur Führung der Seeflagge darf weiter nur verliehen werden, wenn

- a) das Schiff zur Seefahrt für friedliche Zwecke bestimmt ist;
- b) das Schiff einen dem Ansehen der Seeflagge entsprechenden Namen hat, der nicht schon von einem zur Führung der Seeflagge berechtigten Schiff geführt wird;
- c) die Gewähr dafür geboten ist, daß der Eigentümer, der Kapitän und die Besatzung das Ansehen der Republik Österreich oder der Seeflagge nicht schädigen;
- d) die Schiffspläne, ein Vermessungszeugnis (Meßbrief) und die sonstigen Unterlagen beigebracht werden, aus denen die Eigenschaften des Schiffes, seine Bauweise, sein Alter, die Bauwerft und allfällige frühere Eigentümer entnommen werden können;
- e) der Eigentümer nachweist, daß der Schiffskörper, die Maschinenanlage, die Einrichtung und Ausrüstung im Hinblick auf die in Aussicht genommene Verwendung sowie auf die Sicherheit und Gesundheit der Fahrgäste und der Besatzung sowie der Sicherheit der Ladung in hinreichendem Maße ausgestattet sind;
- f) das Schiff — sofern es sich nicht um ein ausschließlich dem Sport gewidmetes Fahrzeug handelt — von einer international anerkannten Klassifikationsgesellschaft verläßlich klassifiziert worden ist;
- g) — sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümer ist — die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und ihre Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist;
- h) der Eigentümer glaubhaft macht, daß das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister nicht eingetragen ist.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Das Recht zur Führung der Seeflagge wird auf Antrag des Eigentümers auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen. Es ist an die Person des Beliehenen und das Schiff gebunden.“

4. § 6 hat zu entfallen.

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Schiffe müssen binnen zwei Wochen nach Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge zur Eintragung in das Seeschiffsregister in Wien angemeldet werden.“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Das Recht zur Führung der Seeflagge ist vom Bundesminister für Verkehr zu entziehen, wenn

- a) die in den §§ 2 und 3 lit. a, b, c und g angeführten Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge nicht mehr gegeben sind;
- b) die Ausstattung des Schiffes in dem im § 3 lit. e angegebenen Ausmaß nicht mehr gewährleistet ist;
- c) die von der Klassifikationsgesellschaft im Zeitpunkt der Verleihung zuerkannte Klasse widerrufen wird;
- d) das Schiff in ein ausländisches Schiffsregister eingetragen wird;
- e) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 lit. e nicht entsprochen wird oder sonst durch die Führung der Seeflagge die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten gefährdet sind;
- f) der Verpflichtung zum Abschluß eines Frachtvertrages gemäß § 10 Abs. 1 in angemessener Frist nicht nachgekommen wird.

(2) Die Entziehung ist auf Kosten des Eigentümers im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.“

7. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Eigentümer ist verpflichtet

- a) die auf dem Gebiete der Seeschifffahrt international anerkannten Regeln, wie für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, für die Besatzung, für die Sicherheit des Lebens und für die Hintanhaltung der Verschmutzung der Gewässer, einzuhalten;
- b) dem Bundesministerium für Verkehr seine jeweilige Anschrift bekanntzugeben und, wenn er sich im Ausland aufhält, einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten (§ 26 Abs. 1 AVG 1950) namhaft zu machen;
- c) dem Bundesministerium für Verkehr den Eintritt von Umständen unverzüglich anzuzeigen, die einen Entziehungstatbestand nach § 8 begründen;
- d) dem Bundesministerium für Verkehr — unbeschadet der Verpflichtung nach lit. c — alljährlich nachzuweisen, daß die in § 3 lit. e und f bestimmten Verleihungsvoraussetzungen noch gegeben sind;
- e) aus Gründen der Wahrung der Neutralität oder des Ansehens der Republik Österreich bestimmte Gewässer und Häfen zu meiden sowie bestimmte Personen und Güter nicht zu befördern, wenn dies der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten als notwendig feststellt;

- f) im Falle der Entziehung des Rechtes zur Führung der Seeflagge binnen zwei Wochen das Schiffszertifikat dem zur Führung des Seeschiffsregisters zuständigen Gericht zurückzustellen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat dem Eigentümer über den in Abs. 1 lit. d erbrachten Nachweis eine Bestätigung auszustellen.“

8. Es sind zu ersetzen

- a) in § 1 die Worte „das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ durch die Worte „den Bundesminister für Verkehr“;
- b) in § 11 Abs. 4 die Worte „Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ durch die Worte „Bundesministers für Verkehr“;
- c) in § 16 die Worte „das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ durch die Worte „der Bundesminister für Verkehr“ sowie die Worte „Bundesministerium für Justiz“ durch die Worte „Bundesminister für Justiz“.

9. In § 13 haben die Worte „und Elektrizitätswirtschaft“ zu entfallen.

10. Die Anlage 1 (Muster eines Flaggenzeugnisses) hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Das einem Nutzungsberechtigten für ein in einem ausländischen Schiffsregister eingetragenes Schiff bereits verliehene Recht zur Führung der Seeflagge bleibt für die Zeit, für die es verliehen wurde, bestehen.

(2) Darüber hinaus kann das einem Nutzungsberechtigten bereits verliehene Recht zur Führung der Seeflagge einmal, und zwar um höchstens zwei Jahre, verlängert werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, hinsichtlich des § 9 Abs. 1 lit. e (Art. I Z. 7) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 (Art. I Z. 5) und des § 16 (Art. I Z. 8 lit. c) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Jonas

Kreisky Frühbauer Kirchschräger Broda

267. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem Verordnungen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens auf Gesetzesstufe gestellt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Folgende Verordnungen gelten als Bundesgesetze:

1. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung), BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962;
2. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 6. Juni 1955 über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger (Funknachrichtenverordnung), BGBl. Nr. 132/1955;
3. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. Oktober 1955 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen (Fernschreibverordnung), BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965;
4. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961;
5. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 15. April 1964 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen (Telegraphenordnung), BGBl. Nr. 83/1964;
6. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Oktober 1964 über die Benützung des für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechnetzes mit privaten Bildtelegraphengeräten für Bildübertragungen (Bildübertragungsordnung), BGBl. Nr. 247/1964;
7. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/

- a) ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung der Landesregierung eine Abtretung oder Umwandlung des Darlehens oder eines Teiles davon nicht vorzunehmen und dem Schuldner kein neues Darlehen zu gewähren,
- b) die Landesregierung von jedem Verzug des Schuldners in der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung aus dem verbürgten Darlehen binnen drei Monaten zu verständigen, wenn der Gesamtbetrag der rückständigen Annuitäten die Höhe einer Halbjahresannuität übersteigt und
- c) auf Verlangen der Landesregierung das verbürgte Darlehen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages fälligestellen und zur Hereinbringung rückständiger Leistungen des Schuldners die Klage binnen drei Monaten einzubringen, das Verfahren gehörig fortzusetzen und nach der Erwirkung eines vollstreckbaren Exekutionstitels ebenfalls auf Verlangen der Landesregierung die Zwangsvollstreckung zu beantragen.
- (3) Weiters darf die Bürgschaft nur übernommen werden, wenn im Schuldschein über das zu verbürgende Darlehen dem Gläubiger
- a) für den Fall, daß der Schuldner mit vertragsmäßigen Zahlungen aus dem zu verbürgenden Darlehen im Rückstand ist und der Gesamtbetrag der rückständigen Annuitäten die Höhe einer Halbjahresannuität erreicht und
- b) für den Fall, daß der Schuldner die Klein- oder Mittelwohnung, die verbessert wurde, in einer den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Z. 2 widersprechenden Weise eigenmächtig umwandelt oder verwendet,

das Recht eingeräumt ist, das zu verbürgende Darlehen sofort fälligestellen.

(4) Der Betrag des zu verbürgenden Darlehens darf die Gesamtbaukosten (§ 3 Z. 7) nicht übersteigen.

§ 6 b. (1) Erleidet der Gläubiger durch eine mit dem Schuldner über dessen schuldscheinmäßige Verpflichtungen aus dem verbürgten Darlehen abgeschlossene Vereinbarung einen Ausfall, so hat ihn das Land nur zu ersetzen, wenn die Landesregierung der Vereinbarung zugestimmt hat.

(2) Der Gläubiger kann den Anspruch aus der Bürgschaft gegen das Land erst geltend machen, wenn er gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Exekutionstitel erwirkt hat, seit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit sechs Monate verstrichen sind und der Gläubiger seinen Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz nachgekommen ist.

(3) Das Land hat binnen drei Monaten nach außergerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs

aus der Bürgschaft (Abs. 2) Zahlung zu leisten. Der Gläubiger ist bevollmächtigt und verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung den auf das Land übergegangenen Anspruch gegen den Schuldner (§ 1358 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) im Namen des Landes einzutreiben.

(4) Wird die Forderung aus dem verbürgten Darlehen ohne Zustimmung der Landesregierung durch einen Dritten ganz oder teilweise eingelöst (§§ 462, 1422 und 1423 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), so erlischt die Bürgschaft für den eingelösten Betrag.

(5) Das Land kann den mit dem Gläubiger abgeschlossenen Bürgschaftsvertrag dreimonatig kündigen, wenn der Gläubiger des verbürgten Darlehens die gemäß § 6 a Abs. 2 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

(6) Insoweit im Rahmen der Bürgschaft ein Ausfall ersetzt wird, so ist der hierfür aufgewendete Betrag, soweit er nicht vom Schuldner eingebracht werden kann, aus Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, abzudecken.“

9. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Förderungswerber muß Eigentümer (Miteigentümer) oder Bauberechtigter des zu verbessernden Wohnhauses oder Wohnungseigentümer oder Mieter (Nutzungsberechtigter) der zu verbessernden Klein- oder Mittelwohnung sein.“

10. Der § 9 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1973 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Dem Begehren sind die zur Beurteilung der Verbesserungsmaßnahmen erforderlichen Unterlagen anzuschließen, wie insbesondere eine allfällige erforderliche baubehördliche Genehmigung, der Grundbuchsauszug, die baubehördlich genehmigten Baupläne, sofern solche nicht erforderlich sind, die Baubeschreibung und eine gegliederte Kostenberechnung der zur Ausführung der Verbesserungen notwendigen Gesamtbaukosten und der Finanzierungsplan. Die Baubeschreibung und die Kostenberechnung sind von einer nach den bestehenden Vorschriften hiezu befugten Person zu erstellen. Dem Begehren des Mieters (Nutzungsberechtigten) der zu verbessernden Klein- oder Mittelwohnung ist auch der Nachweis des Miet(Nutzungs)verhältnisses und der Zustimmung des Vermieters anzuschließen. In diesem Falle erübrigt sich jedoch die Vorlage des Grundbuchsauszuges.“

11. Der § 10 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat die Begehren innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu erledigen. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens hat die Landesregierung dem Förderungswerber eine Zusicherung über die Gewährung der Förderung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.“

(3) In der schriftlichen Zusicherung sind angemessene Fristen für die Ausführung vorzusehen; hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verbesserungsarbeiten während der Monate November bis März durchgeführt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und technisch und rechtlich durchführbar ist. Überdies können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des diesem zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen.“

12. Der erste Satz des § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften, die zur Förderung der Verbesserung nach § 6 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erforderlichen Darlehen und die nach § 6 a Abs. 1 abgeschlossenen Bürgschaftsverträge sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

13. Im § 14 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „erforderlich sind“ die Worte „aufgenommen werden“ zu setzen.

14. § 15 und die Überschrift haben zu lauten:

„Zumutbarkeit von Verbesserungen und Verbesserungsarbeiten“

§ 15. Verbesserungsarbeiten, die nach diesem Bundesgesetz gefördert werden und keine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung des Mietrechtes (Nutzungsrechtes) zur Folge haben, sind von dem Mieter (Nutzungsberechtigten) insofern zuzulassen, als sie ihm bei billiger Abwägung aller Interessen zumutbar sind. Für vorübergehende wesentliche Beeinträchtigungen hat der Vermieter oder der Mieter (Nutzungsberechtigte), dem eine Förderung zur Durchführung von Verbesserungsarbeiten in seiner Klein- oder Mittelwohnung gewährt wurde, den Mieter (Nutzungsberechtigten), der hiedurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird, angemessen zu entschädigen. Der Mieter (Nutzungsberechtigte) ist nicht verpflichtet, Verbesserungen in seiner Wohnung vornehmen zu lassen.“

15. Der § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 8 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Bauten und Technik,
 2. des § 5 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
 3. des § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,
 4. des § 6 Abs. 6, § 6 b Abs. 1 bis 4 und § 15 der Bundesminister für Justiz,
 5. des § 14 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
 6. im übrigen — sofern es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen durch den Bundesminister für Bauten und Technik handelt — die Landesregierung
- betrauft.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 15.

Jonas
Kreisky Moser Androsch Broda

269. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Gemeinde Leoben

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 115 a Donawitzer Straße wird im Bereich der Gemeinde Leoben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt kurz nach der Einmündung der Annaberggasse bei km 144,480 (alt)/km 144,480 (neu) von der bestehenden Straßentrasse nach rechts ab, führt sodann in gestreckter Linienführung nach Überquerung der Leoben-Vordernbergerbahn bei Bahn-km 0,755 und der Bahnlinie St. Michael—Leoben der ÖBB bei Bahn-km 10,565 zur Mur, quert diese und bindet bei km 146,360 (alt)/km 145,830 (neu) nächst dem Jakobikreuz wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Gemeinde Leoben aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die im Abs. 2 vorgesehene Bauverbotszone beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.